

Geschäftsordnung des TUM Graduate Council

angenommen durch den TUM Graduate Council am 06.05.2019

§1 Aufgaben und Funktion des TUM Graduate Council

- (1) Der TUM Graduate Council, im Folgenden mit „GC“ bezeichnet, ist die gewählte Repräsentation der Promovierenden (Doktorandenkonvent) der Technischen Universität München (TUM). Seine Arbeit hat vor allem folgende Ziele
 1. Unterstützung des Informationsaustauschs und der Netzwerk- und Meinungsbildung der Promovierenden der TUM,
 2. Formulierung der hochschulpolitischen Interessen der Promovierenden gegenüber der TUM, insbesondere gegenüber der TUM Graduate School (im Folgenden mit „TUM GS“ bezeichnet), deren Graduiertenzentren und der Universitätsleitung, sowie außerhalb der Universität,
 3. Unterstützung und Hilfestellung der Promovierenden bei Problemen.
- (2) Die Erfüllung der Aufgaben des GC erfolgt gemäß der im Statut der TUM GS festgehaltenen Regelungen.

§2 Mitglieder

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des GC sind je mindestens zwei gewählte Promovierende pro Graduiertenzentrum der TUM GS. Diese Vertreter*innen werden nach Maßgabe der Ordnungen der jeweiligen Graduiertenzentren in der Regel einmal jährlich von den Promovierenden des jeweiligen Graduiertenzentrums gewählt.
- (2) Assoziierte Mitglieder des GC sind alle anderen Promovierenden der TUM, welche an mindestens einer Arbeitsgruppe des GC aktiv mitwirken. Die Aufnahme als assoziiertes Mitglied erfolgt durch die Leitung der jeweiligen Arbeitsgruppe und muss durch den GC in der nächstfolgenden Sitzung bestätigt werden. Die assoziierte Mitgliedschaft endet, wenn die Arbeitsgruppe aufgelöst wird oder durch den Antrag der Leitung der Arbeitsgruppe und wird ebenfalls in der nächstfolgenden GC-Sitzung bestätigt.
- (3) Ebenfalls Mitglieder des GC sind dessen Sprecher*innen (s. §3).
- (4) Die Mitglieder des GC sehen sich den Bedürfnissen der Promovierenden in ihrem jeweils eigenen Graduiertenzentrum verbunden und bringen sich im GC entsprechend ein.
- (5) Die Mitglieder des GC und dessen Sprecher*innen verpflichten sich, ihr Wirken im GC in einer Form zu dokumentieren, die den Wissenstransfer zu nachfolgenden Generationen im GC sicherstellt.

§3 Sprecher*innen des TUM Graduate Council

- (1) Der GC wählt eine*n Sprecher*in und eine*n Stellvertreter*in, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl stimmberechtigte Mitglieder des GC sein müssen. Reguläre Wahlen der Sprecher*innen finden jährlich zwischen dem 15. September und dem 15. Oktober statt.
- (2) Die Amtszeit der Sprecher*innen beträgt in der Regel ein Jahr und endet jeweils mit der nächsten regulären Wahl.
- (3) Zu den Aufgaben der Sprecher*innen gehören insbesondere

1. Die Vertretung der Promovierenden und der Beschlüsse des GC in hochschulweiten und außeruniversitären Gremien sowie in der Öffentlichkeit,
 2. Die Koordination der Arbeit des GC.
- (4) Die Sprecher*innen können im Rahmen bestehender Gesetze und Regularien Teile der oben genannten Aufgaben an andere Mitglieder des GC delegieren.
 - (5) Zur Unterstützung der Arbeit des GC können die Sprecher*innen in Absprache mit der TUM GS bezahlte Hilfskräfte einstellen. Alle Aufgaben administrativer oder organisatorischer Art können diesen Hilfskräften übertragen werden.
 - (6) Die Sprecher*innen müssen zum Ende ihrer Amtszeit über ihre getane Arbeit einen schriftlichen Entlastungsbericht verfassen. Dieser muss mündlich auf einer Sitzung des GC vorgestellt werden. Der Bericht beinhaltet mindestens eine Aufschlüsselung der finanziellen Aktivitäten des GC im Laufe der vergangenen Amtszeit. Im Anschluss an den Entlastungsbericht stimmt der GC über die Entlastung der Sprecher*innen ab.
 - (7) Wird ein*e Sprecher*in des GC nicht entlastet, so kann er*sie kein weiteres Amt des GC bekleiden. Insbesondere ist er*sie von dem Tragen des Titels „Senior Advisor“ (siehe §10) und dem Ausüben der Tätigkeit eines*r solchen ausgeschlossen. Nur entlastete Personen können ein Zeugnis oder Anerkennung über ihre Tätigkeit als Sprecher*innen erhalten.

§4 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Protokoll

- (1) Die Sitzungen des GC sind öffentlich und finden mindestens einmal im Semester statt.
- (2) Zu einer Sitzung des GC muss fristgerecht geladen werden. Zu einer Sitzung wird fristgerecht geladen, wenn dies mindestens 14 Tagen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung geschieht.
- (3) Der GC ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Graduiertenzentren vertreten ist und die Anwesenden die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen (gem. §6 (1)). Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist die nächste fristgerecht geladene Sitzung in den entsprechenden Tagesordnungspunkten automatisch beschlussfähig.
- (4) Zu Sitzungen des GC wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des GC innerhalb von 14 Tagen zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Versendung widersprochen wird. Ein Widerspruch des Protokolls hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit von Beschlüssen, die in einer beschlussfähigen Sitzung getroffen wurden.
- (5) Über alle eingehenden Einsprüche zum Protokoll beraten die Sprecher*innen und veröffentlichen das gegebenenfalls geänderte Protokoll binnen 14 Tagen nach Ablauf der ersten Einspruchsfrist. Es wird gültig, wenn binnen 14 Tagen nach der erneuten Veröffentlichung kein Einspruch von einem Mitglied eingeht. Bei weiteren Einsprüchen wird dies von den Sprecher*innen des GC den Mitgliedern umgehend mitgeteilt. Die nächstfolgende beschlussfähige Sitzung des GC verabschiedet die endgültige Fassung des Protokolls.

§5 Anträge

- (1) Promovierende der Technischen Universität München sind einzeln oder in Gruppen berechtigt, Anträge an den GC zu stellen. Dies schließt Finanzanträge auf Ausgaben aus dem Budget des GC mit ein.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung und Finanzanträge, die mehr als 200 € betreffen, müssen mindestens 14 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern des GC bekanntgegeben werden.

- (3) Positionspapiere und Stellungnahmen müssen als Entwurf mindestens 14 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern des GC bekanntgegeben werden. Diese Entwürfe dienen als Diskussionsgrundlage und können im Laufe der Sitzung noch verändert werden.

§6 Abstimmungen

- (1) Die stimmberechtigten Vertreter*innen der einzelnen Graduiertenzentren gemäß §2 (1) besitzen im GC je angefangenen fünfzig Mitgliedern des Graduiertenzentrums jeweils eine Stimme. Ausschlaggebend für die Berechnung der Anzahl der Stimmen ist der erste Tag des Quartals, in dem die aktuelle Sitzung des GC stattfindet.
- (2) Sind mehrere stimmberechtigte Vertreter*innen eines Graduiertenzentrums bei einer Abstimmung anwesend, so entscheiden diese unter sich, wie sie die Stimmen des Graduiertenzentrums wahrnehmen.
- (3) Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Eine Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei gleich vielen abgegebenen Für- und Gegenstimmen gilt ein Antrag als nicht angenommen.
- (5) Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

§7 Wahlen

- (1) Wahlen finden geheim statt.
- (2) Die Wahl der Sprecher*innen des GC findet unmittelbar nach der Entlastung der Sprecher*innen der vergangenen Amtszeit statt.
- (3) Die Wahl der Sprecher*innen des GC findet in zwei getrennten Wahlgängen statt.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein*e Kandidat*in mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen allen Kandidat*innen mit den meisten Stimmen, welche in einem Wahlgang zusammen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, ein weiterer Wahlgang statt.
- (5) Insgesamt gibt es maximal drei Wahlgänge. Erreicht nach dem dritten Wahlgang keine*r der Kandidaten*innen die absolute Mehrheit, so wird die Stelle zur nächsten Sitzung des GC neu ausgeschrieben. In diesem Fall übernehmen die vorherigen Sprecher*innen kommissarisch das Amt.
- (6) Der GC kann den*die Sprecher*in oder dessen Stellvertreter*in durch Wahl eines*r Nachfolgers*in abwählen. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit für die Abwahl erforderlich.

§8 Finanzen, Budget

- (1) Die Sprecher*innen des GC erstellen einmal jährlich ein Budget des GC für das kommende Jahr, das vom GC genehmigt, mit der Geschäftsstelle der TUM GS abgesprochen und durch deren Vorstand verabschiedet wird.
- (2) Sofern die Genehmigung des Budgets durch den GC vor der Absprache mit der TUM GS erfolgt und letztere zu Änderungen des Budgets führt, so ist der GC in der nächsten Sitzung von den Sprecher*innen des GC hierüber zu informieren. Ebenso ist der GC zu informieren, falls der Vorstand der TUM GS beschließt, das ihm vorgelegte Budget des GC zu ändern.
- (3) Ausgaben, die sich eindeutig einem spezifischen Posten des genehmigten Budgets zuordnen lassen und den Kostenrahmen dieses Postens nicht übersteigen, können von den

Sprecher*innen des GC eigenständig getätigt werden.

- (4) Ausgaben, die nicht durch Abs. 3 abgedeckt werden, deren Höhe aber 200 € nicht übersteigt, können ebenfalls eigenständig durch die Sprecher*innen des GC getätigt werden. Der GC ist in der nächstfolgenden Sitzung über diese Ausgaben zu informieren.
- (5) Mindestens einmal im Halbjahr berichten die Sprecher*innen dem GC über den bisherigen Stand der Ausgaben im laufenden Geschäftsjahr.

§9 Arbeitsgruppen

- (1) Der GC kann in einer Sitzung Arbeitsgruppen zu speziellen Themen einrichten und existierende Arbeitsgruppen auflösen.
- (2) Eine Arbeitsgruppe muss aus mindestens zwei stimmberechtigten oder assoziierten Mitgliedern des GC bestehen.
- (3) Innerhalb jeder Arbeitsgruppe muss eine Person als Ansprechpartner*in bestimmt werden, die auf Sitzungen über den aktuellen Stand berichten kann und den Sprecher*innen für Anfragen an die Arbeitsgruppe zur Verfügung steht.
- (4) Die Themen von Arbeitsgruppen müssen mehr als ein Graduiertenzentrum betreffen.
- (5) Die Arbeitsgruppen werden angehalten, die Ziele und Ergebnisse ihrer Arbeit zu dokumentieren und den aktuellen sowie nachfolgenden GC-Mitgliedern zugänglich zu machen.

§10 Senior Advisors des TUM Graduate Council

- (1) Jede*r entlastete Sprecher*in des GC erhält nach Beendigung der jeweiligen Amtszeit den Status eines Senior Advisors des GC.
- (2) Die Senior Advisors werden angehalten, den jeweils aktuellen Sprecher*innen auf deren Anfrage hin beratend zur Seite zu stehen, insbesondere bezüglich Themen aus früheren Amtszeiten.
- (3) Die Senior Advisors werden angehalten, an einem einmal jährlich stattfindenden Treffen mit den jeweils aktuellen Sprecher*innen teilzunehmen, bei welchem über den Fortschritt des sowie über Zukunftsperspektiven für den GC diskutiert wird. Dieses Treffen wird von den aktuellen Sprecher*innen organisiert. Die Finanzierung dieses Treffens wird durch das Budget des GC unterstützt.
- (4) Den Senior Advisors steht es jederzeit frei, den aktuellen Sprecher*innen des GC den Verzicht auf das Amt als Senior Advisor zu verkünden. Sie werden fortan nicht mehr bei der Einladung zu den Treffen der Senior Advisors oder bei der Einholung von Ratschlägen berücksichtigt.